

Hinweise des Vorstandes: Damit der SC Oberwil weiterhin J+S-Beiträge beziehen kann, müssen seine Statuten angepasst werden. Die Änderungen orientieren sich an den von Swiss-Ski veröffentlichten Musterstatuten.

*Für mehr Übersichtlichkeit sind im folgenden Statutenentwurf die **wesentlichen Änderungen** gegenüber unseren aktuellen Statuten aus dem Jahr 2014 gelb gekennzeichnet. Wer eine Fassung mit sämtlichen Änderungen gegenüber den aktuellen Statuten wünscht, kann diese bei der Kassierin Kati Kunz (078 871 49 00 / kati@campingarnist.ch) verlangen. Bei Fragen stehen euch die Vorstandsmitglieder gerne zur Verfügung*

Die Statuten müssen nach ihrem Beschluss an der Hauptversammlung vom 8. November 2025 noch durch das Präsidium von Swiss-Ski genehmigt werden (Art. 32 der aktuell gültigen Statuten bzw. Art. 37 des Statutenentwurfs). Der vorliegende Statutenentwurf vom 20. September 2025 wurde durch Swiss-Ski bereits vorgeprüft und für gut befunden.

Ski-Klub Oberwil

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen **Ski-Klub Oberwil** besteht mit Sitz in Oberwil im Simmental ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Ski-Klub Oberwil gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. **Der Ski-Klub Oberwil ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Klubstatuten.**

II. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Verein (hienach auch Klub genannt) bezweckt die Förderung und Pflege des alpinen und nordischen Skisportes und des Snowboardsportes, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrer*innen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Wettkämpfen
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in Jugend und Sport weiterbilden wollen (alpin, nordisch und Snowboard)
- e) Unterstützung des Rennfahrer*innen-Nachwuchses
- f) Förderung des Jugendsportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)

- g) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende usw.)
- h) Herausgabe eines Vereinsheftes
- i) Ausbildung von Klubfunktionär*innen für die Verwaltung und von Rennfunktionär*innen in Kursen der Region und von Swiss-Ski
- j) Förderung des Snowboardsportes
- k) Förderung des nordischen Skisportes

Art. 4 Die Mittel des Vereins sind in erster Linie die Mitgliederbeiträge, die Einnahmen durch die Organisation von Wettkämpfen und Inserate im Vereinsheft sowie Fördermittel.

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Arten

Art. 5 Der Klub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junior*innen, Senior*innen sowie Veteran*innen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)
- f) Gönnermitgliedern

Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

a) Aktivmitglieder

Art. 6 Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Klubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Klubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammklub. Haben sie einen anderen Klub als Stammklub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Klub Oberwil bei Swiss-Ski als C-Mitglieder registriert.

Swiss-Ski unterscheidet:

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan «Snowactive»
- Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan «Snowactive»
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an Swiss-Ski (Swiss-Ski-Statuten Art. 7)

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club Oberwil damit einverstanden, dass der Ski-Klub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- jeweiliger Regionalverband

- Art. 7 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junior*innen bezeichnet.
- Art. 8 Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Klub zu Swiss-Ski-Veteran*innen ernannt werden. Als solche haben sie Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Klub gestiftet wird.

b) Ehrenmitglieder

- Art. 9 Aktivmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen dem Klub jedoch keinen Beitrag.

Klubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

c) Freimitglieder

- Art. 10 Gemäss Entscheid der Delegiertenversammlung von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Ski-Klub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben Aktivmitglieder.

d) Passivmitglieder

- Art. 11 Personen oder Firmen, die sich für Klubzwecke interessieren oder die den Klub unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt und sie haben das Stimmrecht.
- Von Swiss-Ski lizenzierte Wettkämpfer*innen und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

e) Mitglieder Jugendorganisation

- Art. 12 Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen Swiss-Ski keinen Beitrag.

f) Gönnermitglieder

- Art. 13 Gönnermitglieder sind den Passivmitgliedern gleichgestellt, entrichten jedoch keine Verbandsbeiträge.

2. Ende der Mitgliedschaft

- Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs. Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Klubs ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 15 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 16 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Mitgliederversammlung nur Änderungen der Beitragshöhe zu bestimmen hat; ergibt sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderung der Jahresbeiträge, muss die Mitgliederversammlung sich dazu nicht äussern. Ehren- und Freimitglieder bezahlen dem Klub keinen Mitgliederbeitrag, bleiben gegenüber Swiss-Ski aber beitragspflichtig.

Die Mitglieder erhalten die Rechnung für die Jahresbeiträge zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Ski-Klubs Oberwil haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

V. Ethik und Doping

Art. 18 Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 19 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

VI. Organe

Art. 20 Die Organe des Ski-Klub Oberwil sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor*innen

a) Mitgliederversammlung

Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident*in geleitet.

Art. 22 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

a) Genehmigungen:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte des Vorstands (Präsident*in, JO, nordisch usw.)
- Jahresrechnung und Budgets sowie Bericht der Rechnungsrevisor*innen

b) Erteilung der Décharge an den Vorstand

c) Mutationen (Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Klubmitgliedern)

d) Ernennung von Klubehrenmitgliedern

e) Wahl des Vorstandes und der Revisor*innen

f) Festsetzung der Jahresbeiträge

g) Tätigkeitsprogramm

h) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband

i) Genehmigung von Reglementen

j) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand

k) Auflösung des Ski-Klubs

l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident*in eingereicht wurden

Art. 23 Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 25 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; Ausnahmen gelten für die Auflösung des Vereins (Ziff. VII hienach) sowie für Statutenänderungen (Ziff. VIII hienach).

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident*in den Stichentscheid.

Art. 26 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann überdies weitere Klubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Klubversammlungen nicht zulässig.

b) Vorstand

Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Klubs Oberwil. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Kluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Klubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- a) Präsident*in
- b) Vizepräsident*in
- c) Sekretär*in
- d) Kassier*in

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen erweitern (JO-Verantwortliche*r, Nordisch-Verantwortliche*r, technische/r Leiter*in, Tourenleiter*in, Snowboard-Verantwortliche*r, Materialverwalter*in, Zeitmessungs-Verantwortliche*r, Hüttenchef*in usw.).

Art. 28 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **höchstens 4 Jahren** gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 29 Der Vorstand wird durch den/die Präsident*in nach Bedarf oder von 1/3 der Vorstandsmitglieder, die dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der/die Präsident*in sein/ihr Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 30 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Art. 31 Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident*in und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die Präsident*in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den/die Präsident*in, so orientiert diese/r seine/ihre Stellvertreter*in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines

Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- Art. 32 Der/die Vizepräsident*in vertritt den/die Präsident*in bei dessen/derer Verhinderung.
- Der/die Sekretär*in besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Klubs inkl. das Mutationswesen.
- Der/die Kassier*in verwaltet das Klubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er/sie legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.
- Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

c) Rechnungsrevisor*innen

- Art. 33 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisor*innen sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VII. Auflösung des Ski-Klubs Oberwil

- Art. 34 Eine Auflösung des Klubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- Art. 35 Im Falle der Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen zu treuhänderischen Verwaltung bei der Einwohnergemeinde Oberwil oder dem Regionalverband BOSV zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski-Klub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendsport.

VIII. Statutenänderung

- Art. 36 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.
- Art. 37 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski-Klubs Oberwil am 8. November 2025 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Art. 38

Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem Regionalverband BOSV gelten ergänzend zu den vorliegenden Vereinsstatuten.

Oberwil im Simmental, 8. November 2025

Ski-Klub Oberwil

(Marcel Wyssmüller, Präsident)

(Stephanie Aebersold-Stocker,
Sekretärin)